

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Januar 1966	Nummer 19
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	30. 12. 1965	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961; hier: Änderung der Durchführungsbestimmungen	202
20310	3. 1. 1966	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Vierzehnter Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 15. 12. 1965	202

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei Geschäftsverteilungsplan des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen – Stand vom 1. 1. 1966 –	204
Innenminister Personalveränderung	205
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr 27. 12. 1965 Bek. – Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 906) Personalveränderungen	205 205
Arbeits- und Sozialminister 4. 1. 1966 Bek. – 24. Bekanntmachung über die Zulassung von Schankanlageteilen und Reinigungsmitteln nach § 8 Abs. 1 und Abs. 6 der Verordnung über Getränkeanlagen vom 14. August 1962 (BGBl. I S. 561) Personalveränderungen	206 207
Landtag Nordrhein-Westfalen Mitt. – Parlamentsspiegel – Jahresregister 1964/1965 ff.	207
Hinweis Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen	207

I.

20310

**Zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)
vom 23. Februar 1961;****hier: Änderung der Durchführungsbestimmungen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 3788/IV/65 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 11.01 — 15091/65
v. 30. 12. 1965

In Abschnitt II Nr. 9 a des Bezugserlasses erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Ausgaben hierfür sind bei Titel 109, Unfallfürsorge, zu buchen.“

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 (SMBL. NW. 20310).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1966 S. 202.

20310

**Vierzehnter Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung des
Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 15. 12. 1965**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 010/IV/66 u. d. Innenministers — II A 2 — 11.01 — 15205/65 — v. 3. 1. 1966

**Vierzehnter Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung
des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 15. Dezember 1965**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

— Hauptvorstand —

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft

— Bundesvorstand —,

andererseits

wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) geregelt sind, folgendes vereinbart:

§ 1

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe f I und erhält folgende Fassung:

„f I) auf Schiffen und schwimmenden Geräten mit Ausnahme der Angestellten auf Schiffen und schwimmenden Geräten der Bundeswehr und auf seegehenden Schiffen des Deutschen Hydrographischen Instituts sowie der Besatzungen der Feuerschiffe.“

b) Hinter dem neuen Buchstaben f I wird folgender Buchstabe f II eingefügt:

„f II) als Besatzungen der Feuerschiffe und der ständig besetzten Leuchttürme in See.“

2. § 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Der Punkt am Satzende hinter dem Wort „Schussenried“ wird durch ein Komma ersetzt; es wird folgender Buchstabe angefügt:

„x) Seelsorger im Bundesgrenzschutz.“

3. § 20 Abs. 6 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht und im Reichsarbeitsdienst (aktive Dienstpflicht und Übungen), Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst sowie Zeiten der Dienstleistungen im Zivilschutzkorps nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps (Dienstleistungen der Dienstpflichtigen),“.

4. § 20 Abs. 6 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) die im Soldatenverhältnis in der Bundeswehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht (einschließlich Reichswehr) zurückgelegten Zeiten, Dienstzeiten im Reichsarbeitsdienst sowie Dienstzeiten als Angehörige des Zivilschutzkorps nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps, soweit sie nicht nach Buchstaben a) oder b) anzurechnen sind; Absatz 3 Satz 1 und 2 ist sinngemäß anzuwenden.“.

5. In § 37 wird nachstehende Protokollnotiz zu Absatz 2 eingefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 2 Satz 5:

Wird der Empfänger einer Berufsunfähigkeitsrente erwerbsunfähig, und erhält er deshalb Erwerbsunfähigkeitsrente, gehen die Rentenansprüche nur bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen Berufsunfähigkeitsrente und Erwerbsunfähigkeitsrente auf den Arbeitgeber über.“.

6. § 63 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Werden dem Angestellten laufende Versorgungsbezüge, laufende Unterstützungen, Arbeitslosengeld, Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe nach dem AVAVG oder sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt, oder hätte der Angestellte, der weder Altersruhegeld noch Rente wegen Berufsunfähigkeit bezieht, noch unter § 62 Abs. 3 Nr. 2 fällt, bei unverzüglicher Antragstellung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe nach dem AVAVG, so erhält er ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitgeber dazu Mittel beigesteuert hat, das Übergangsgeld nur insoweit, als die genannten Bezüge für denselben Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben.“.

7. Die Protokollnotiz zu § 63 Abs. 5 Satz 1 wird gestrichen.

8. § 74 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Unbeschadet von Absatz 2 können § 15,

Nr. 5 Abs. 1 und 2 der Sonderregelungen 2 a, Nr. 4 Abs. 1 und 2 der Sonderregelungen 2 b, Nr. 7 Abs. 1 der Sonderregelungen 2 c, Nr. 5 Abs. 5 der Sonderregelungen 2 e I, Nr. 4 Abs. 1 der Sonderregelungen 2 e II, Nr. 7 Abs. 1 bis 3 der Sonderregelungen 2 e III, Nr. 3 Abs. 2 und Nr. 5 Abs. 1 Buchst. a der Sonderregelungen 2 f II,

Nr. 2 der Sonderregelungen 2 p, Nr. 3 der Sonderregelungen 2 r, Nr. 2 Abs. 2 der Sonderregelungen 2 t und Nr. 2 Abs. 2 der Sonderregelungen 2 u mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 1966, schriftlich gekündigt werden.

(4) Ferner können abweichend von Absatz 2 die §§ 25 und 27 sowie die Anlage 3 mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.“.

9. Die bisherige Anlage 2 f (SR 2 f BAT) wird Anlage 2 f I und wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Sonderregelungen für Angestellte auf Schiffen und schwimmenden Geräten mit Ausnahme der Angestellten auf Schiffen und schwimmenden Geräten der Bundeswehr und auf seegehenden Schiff-“

fen des Deutschen Hydrographischen Instituts sowie der Besatzungen der Feuerschiffe (SR 2 f I BAT)“.

- b) In Nr. 1 Satz 1 werden den Worten „— mit Ausnahme der Angestellten auf Schiffen und schwimmenden Geräten der Bundeswehr (SR 2 e II) und der Angestellten auf seegehenden Schiffen des Deutschen Hydrographischen Instituts (SR 2 g)“ die Worte „sowie der Besatzungen der Feuerschiffe (SR 2 f II) —“ angefügt.

- c) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Absatz 1 wird gestrichen.
bb) Die bisherigen Absätze 2 bis 10 werden die Absätze 1 bis 9.

- cc) Der neue Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2, des Absatzes 3 und des Absatzes 4 Satz 3 ein Ausgleich nicht möglich, so wird für die über die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1) hinaus geleistete Arbeit die Überstundenvergütung (§ 35) gezahlt.“

- d) Nr. 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit Zeiten der Tageswachschicht nach Nr. 3 Abs. 9 Buchst. a) Ziff. 1 nicht in die regelmäßige Arbeitszeit fallen, sind sie mit der Überstundenvergütung abzugelten.“

Die in Nr. 3 Abs. 9 Buchst. a) Ziff. 2 für die Nachtwachschicht festgelegten Arbeitsstunden sind immer mit der Überstundenvergütung abzugelten.“

10. Hinter die neue Anlage 2 f I (SR 2 f I BAT) wird nachstehende Anlage 2 f II (SR 2 f II BAT) eingefügt:

„Anlage 2 f II

**Sonderregelungen
für die Besatzungen der Feuerschiffe
und der ständig besetzten Leuchttürme in See
(SR 2 f II BAT)**

Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich

- (1) Diese Sonderregelungen gelten für die als Angestellte beschäftigten Besatzungen der Feuerschiffe und der ständig besetzten Leuchttürme in See.

- (2) Die Feuerschiffe sind Seefahrzeuge.

- (3) Zur Besatzung eines Feuerschiffes gehören nur diejenigen Angestellten, die mit Rücksicht auf Schifffahrt und Betrieb an Bord tätig sein müssen und in der von der Verwaltung aufzustellenden Bordliste aufgeführt sind. Angestellte, die an Bord Arbeiten von in der Bordliste aufgeführten Angestellten verrichten, ohne selbst in der Bordliste aufgeführt zu sein, werden für die Dauer dieser Tätigkeit wie Besatzungsmitglieder behandelt.

- (4) Als ständig besetzte Leuchttürme in See gelten die Leuchttürme Alte Weser, Rotersand, Hoheweg, Robbenplate, Mellumplate, Minsener Oog und Arngast.

Protokollnotiz zu Absatz 3:

Die Eintragung in die Bordliste berührt die Eingruppierung in die Vergütungsgruppen nicht.

Nr. 2

Zu § 8 — Allgemeine Pflichten

Zu den allgemeinen Pflichten gehört auch die Ableistung von Wachdienst.

Nr. 3

Zu § 15 — Regelmäßige Arbeitszeit

- (1) Der Dienst auf den Feuerschiffen und Leuchttürmen wird in ununterbrochenen Borddienstzeiten von jeweils 14 Kalendertagen geleistet.

Bei Vorliegen eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses sowie zu Weihnachten und Neujahr können die Borddienstzeiten vom Amtsvorstand im Einvernehmen mit dem Personalrat abweichend festgelegt werden.

- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit während der Borddienstzeiten beträgt einschließlich der Wachstunden 56 Stunden

in der Woche. Die regelmäßige Arbeitszeit beginnt und endet an Bord des Feuerschiffes bzw. des Leuchtturmes.

- (3) Zum Ausgleich für die Borddienstzeiten (Absatz 1) wird den Besatzungsmitgliedern Freizeit von gleicher Dauer gewährt.

Für einen Anspruch auf Freizeit, der bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht erfüllt werden kann, ist ein entsprechendes Entgelt zu gewähren.

- (4) An den Sonntagen und an den gesetzlichen Wochenfeiertagen ist die Arbeit zwischen 0 Uhr und 24 Uhr auf das Notwendigste zu beschränken.

- (5) Für die Besatzungsmitglieder von Feuerschiffen, die nach dem Ende der laufenden Borddienstzeit (Nr. 3 Abs. 1) während einer Werft- oder Hafenliegezeit zum Wachdienst herangezogen werden, gelten folgende Vorschriften:

1. Für eine Tageswachschicht gelten eineinhalb Stunden als eine Arbeitsstunde.
2. Eine Nachtwachschicht bis zu zwölf Stunden wird mit drei Arbeitsstunden angerechnet. Eine Nachtdienstentschädigung wird nicht gezahlt. Der Wachgänger ist verpflichtet, sich während der Wache auf dem ihm anvertrauten Fahrzeug aufzuhalten und auf ihm für Ordnung zu sorgen. Er ist berechtigt, sich schlafen zu legen. Schlafgelegenheit ist zu stellen.
3. Für kleinere Dienstleistungen während der Wache (Klarmachen der Laternen, Festmachen von Verholleinen und dgl.) wird die aufgewendete Zeit nicht besonders als Arbeitszeit gewertet. Angeordnete Arbeit während des Wachdienstes wird als Arbeitszeit bewertet.
4. Die Anordnung der Wache ist Sache der Schiffsleitung. Zur Wache sind tunlichst alle Besatzungsmitglieder in gleicher Weise heranzuziehen.
5. Das Besatzungsmitglied, das nicht zum Wachdienst beordert ist, darf das Fahrzeug verlassen. Die Gelegenheit hierfür hat der Arbeitgeber, soweit es die Umstände nicht ausschließen, zur Verfügung zu stellen.

Protokollnotiz zu den Absätzen 1 und 3:

Anträgen von Besatzungsmitgliedern auf Gewährung einer zusammenhängenden längeren Freizeit soll nach Möglichkeit entsprochen werden — jedoch nur einmal im Jahr und höchstens bis zur Dauer des Erholungsurlaubs, den entsprechende Angestellte der Bundeswasser- und Schifffahrtsverwaltung erhalten —, wenn die erforderliche Vertretung vom Amtsvorstand im Benehmen mit dem Personalrat geregelt werden kann.

Nr. 4

Zu § 17 — Überstunden

Überstunden dürfen durch die Schiffsleitung nur im Interesse der Sicherheit der Feuerschiffe angeordnet werden.

Nr. 5

Zu Abschnitt VII — Vergütung

- (1) Die Besatzungsmitglieder erhalten für den Dienst während der Borddienstzeiten (Nr. 3 Abs. 1) auf Feuerschiffen und Leuchttürmen sowie für Freizeit (Nr. 3 Abs. 2) die Vergütung nach § 26.

Für die Borddienstzeiten werden außerdem gezahlt:

- a) für nach Nr. 4 angeordnete Überstunden einschließlich der Wachstunden von der 57. Stunde an die Überstundenvergütung nach § 35 Abs. 2,
- b) für Nachtarbeit die Nachtdienstentschädigung nach § 33 Abs. 5.

- (2) Trifft am planmäßigen Ablösetag das Ablösungsschiff nach 17.00 Uhr am Sammelplatz ein, so werden für jede angefangene halbe Stunde der 17.00 Uhr überschreitenden Zeit 25 v. H. der Überstundenvergütung nach § 35 Abs. 2 zusätzlich gezahlt.

- (3) Verschiebt sich die planmäßige Ablösung durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt oder zwingende dienstliche Gründe vom Ablösetag auf einen anderen Kalendertag, so wird für je angefangene 3 Stunden der entgangenen Freizeit die Überstundenvergütung gemäß § 35 Abs. 2 für eine Stunde zusätzlich gezahlt.

Nr. 6

Zu § 33 — Zulagen

Bei Bergungen und Hilfeleistungen sowie bei Havariearbeiten und bei mit diesen zusammenhängenden Arbeiten werden Zuschläge gezahlt. Bei Bergungen von Fahrzeugen und Gegenständen der eigenen Verwaltung sowie bei Hilfeleistungen für solche Fahrzeuge und Gegenstände werden ebenfalls Zuschläge gezahlt, sofern die Leistungen besonders schwierig oder mit erheblicher Gefahr verbunden waren.

In beiden Fällen kann anstelle der Zuschläge eine Prämie gezahlt werden. Ob und welche Zuschläge oder Prämie gezahlt werden, wird von Fall zu Fall unter Mitwirkung der Personalvertretung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geregelt.

Nr. 7

Zu § 40 — Beihilfen und Unterstützungen

Dem Angestellten wird der bei Havarie oder Sinken des Fahrzeugs, bei Brand, Explosionen oder Einbruchdiebstahl oder durch ähnliche Ursachen auf dem Fahrzeug oder Leuchtturm entstandene Schaden an Gebrauchsgegenständen, Bekleidungsstücken, Proviant und Kantinenwaren bis zum Höchstbetrage von 1500 DM im Einzelfalle ersetzt.

Nr. 8

Zu § 42 — Reisekostenvergütungen

(1) Die Besatzungsmitglieder erhalten Außendienstentschädigung nach den für die Beamten im Außendienst der BWSV jeweils geltenden Bestimmungen.

(2) Den Besatzungsmitgliedern sind, wenn sie nicht täglich nach Hause zurückkehren können oder ein Verbleib an der Arbeitsstelle angeordnet ist, Schlaf- und Kochgelegenheit zu stellen.

Die Bestimmungen über die Übernachtungsräume und Kochgelegenheiten werden unter Beteiligung der Personalvertretung vom Arbeitgeber erlassen.

(3) Wird Schlafgelegenheit nicht gestellt oder entspricht sie nicht den Mindestbestimmungen, so wird Bezirksübernachtungsgeld nach den für die Beamten im Außendienst der BWSV jeweils geltenden Bestimmungen gezahlt.

Nr. 9

Zu §§ 47 bis 49 — Erholungsurlaub und Zusatzurlaub

Durch die Gewährung der Freizeit nach Nr. 3 Abs. 3 sind die Ansprüche nach §§ 47 bis 49 für die Borddienstzeit und für den Zeitraum, während dessen entsprechende Freizeit gewährt wird, abgegolten.

Für andere im Urlaubsjahr im Arbeitsverhältnis verbrachte Zeiten beträgt der Urlaubsanspruch für je einen vollen Monat $\frac{1}{12}$ des einem entsprechenden Angestellten der BWSV zustehenden Erholungsurlaubs."

§ 2

Der Tarifvertrag vom 19. Oktober 1964 über die weitere Anwendung des Tarifvertrages für die Besatzungen der Feuerschiffe und Lotsendampfer vom 1. Oktober 1957 in der Fassung des Tarifvertrages vom 18. November 1958 wird aufgehoben.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 1965

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBl. NW. 20310).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1966 S. 202.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

**Geschäftsverteilungsplan
des Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen**

— Stand vom 1. 1. 1966 —

Nach den Beschlüssen des Präsidiums des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1965 hat der Geschäftsverteilungsplan für das Geschäftsjahr 1966 folgenden Wortlaut:

I. Senat

Bundesbeamtenrecht und Wiedergutmachung gegen Bundesbehörden;

Soldatensachen nach § 52 Nr. 4 VwGO einschließlich des Versorgungsrechts der früheren Wehrmacht (§§ 53 bis 54 b G 131);

die Wehrpflichtsachen;

die Bundesgrenzschutzsachen.

II. Senat

Raubwirtschaft einschließlich der Streitigkeiten auf Grund des § 102 (1) des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und der entsprechenden Streitigkeiten auf Grund des Ersten Wohnungsbaugesetzes, ausgenommen Streitigkeiten über Fragen des Abgabenrechts und des Baurechts; Obdachlosensachen;

Preissachen;

Justizverwaltungsangelegenheiten einschl. der Justizprüfungssachen;

Paß- und Meldewesen, Ausländersachen; Staatsangehörigkeitsangelegenheiten; Namensrecht;

Streitigkeiten aus dem Reichsheimstättengesetz;

Kleingarten- und Kleinsiedlungssachen;

Jugendförderung; Jugendschutz;

Ausgleichsabgaben, Gewerbesteuersachen, Gewerbebetriebssteuersachen, Gewerbelohnsummensteuersachen, Gewerbesteuerabgleichssachen, Grundsteuersachen und Gebührensachen, die ausschließlich auf Landes- oder Bundesrecht beruhen;

sonstige anderen Senaten nicht zugewiesene Sachen.

III. Senat

Kommunalrecht (Verfassung und Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Staatsaufsicht, der Wahlen und des Finanz- und Lastenausgleichs); Verfahren wegen der Staatsaufsicht über sonst. jur. Personen des öffentlichen Rechts sowie wegen deren Verfassung und autonomen Rechte (außer Streitigkeiten aus öffentl.-rechtl. Zwangsversicherung);

Streitigkeiten über Abgaben, soweit nicht dem II. oder VII. Senat zugewiesen.

IV. Senat

Nichtlandwirtschaftliche Umlegung; Streitigkeiten aus dem Aufbaugesetz und Bundesbaugesetz, soweit nicht der III., VII. oder der X. Senat zuständig sind;

Enteignungen von Grundstücken, beweglichen Sachen und Rechten;

Straßen- und Wegeangelegenheiten;

Angelegenheiten des Wirtschaftsverwaltungsrechts einschließlich der Forstwirtschaftssachen;

bergrechtliche Angelegenheiten;

Requisitions- und Besatzungsschäden.

V. Senat

Kultur-, Kirchen-, Hochschul- und Schulsachen (Allgemeinbildende Schulen, Sonderschulen, berufsbildende Schulen) sowie Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften;

Wiedergutmachungssachen, soweit nicht gegen Bundesbehörden gerichtet;

Entschädigungssachen außerhalb des BEG;

Vereins- und Versammlungswesen; Presse;

Verfahren nach § 48 Abs. 1 VwGO (Feststellung, daß eine Vereinigung nach Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten ist);

Verfahren nach § 53 VwGO (Bestimmung des zuständigen Gerichts).

VI. Senat

Anerkennungssachen nach dem Anerkennungsgesetz NW und seinen Vorläufern (Zonenanweisung und Richtlinien des Sozialministers);

Entnazifizierungsabschlußrecht;

Landesbeamtenrecht ohne Wiedergutmachung;

Streitigkeiten aus dem Gesetz 131 (ohne §§ 53—54 b); frühere Feldjäger;

Richtersachen.

VII. Senat

Bau- und Naturschutzsachen mit Ausnahme der dem X. Senat zugewiesenen Sachen;

Streitigkeiten aus dem Fluchtliniengesetz (ohne Straßenanliegerbeiträge), dem Ansiedlungs- und dem Wohnsiedlungsgesetz sowie dem Aufbaugesetz, soweit um die Erteilung der Baugenehmigung gestritten wird, mit Ausnahme der dem X. Senat zugewiesenen Sachen;

Streitigkeiten nach dem Polizeiverwaltungsgesetz und dem Ordnungsbehördengesetz, soweit bauliche Anlagen in Frage stehen, mit Ausnahme der dem X. Senat zugewiesenen Sachen;

Forstsachen mit Ausnahme der Forstwirtschaftssachen;

Wasser- und Fischereisachen;

wasserrechtliche Abgabensachen, soweit nicht Ermäßigung oder Erlaß in Streit sind.

VIII. Senat

Verkehrsangelegenheiten;

Sozialsachen im Sinne des § 188 VwGO, außer Flüchtlings- und Vertriebenensachen;

Schwerbeschädigtensachen und Sachen nach dem Mutterrechtsgesetz;

Gesundheitswesen;

Streitigkeiten aus öffentl.-rechtl. Zwangsversicherung;

Ordnungsbehördensachen, soweit nicht bauliche Anlagen in Frage stehen und auch sonst nicht das Sachgebiet als solches zur Zuständigkeit eines anderen Senats gehört;

öffentl.-rechtliche Grundstücksangelegenheiten, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats gegeben ist;

Verfahren nach § 24 Abs. 3 VwGO;

Heimkehrersachen.

IX. Senat

A. als Flurbereinigungsgericht

Flurbereinigungssachen

B. allgemeine Verwaltungsrechtssachen

Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz;

Landwirtschafts- und Jagdsachen;

Flüchtlings-, Vertriebenen-, Evakuierten- und Haftlingshilfesachen.

X. Senat

Bau- und Naturschutzsachen in den Bezirken der Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Gelsenkirchen;

Streitigkeiten aus dem Fluchtliniengesetz (ohne Straßenanliegerbeiträge), dem Ansiedlungs- und Wohnsiedlungsgesetz sowie dem Aufbaugesetz, soweit um die Erteilung der Baugenehmigung gestritten wird, in den Bezirken der Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Gelsenkirchen;

Streitigkeiten nach dem Polizeiverwaltungsgesetz und dem Ordnungsbehördengesetz, soweit bauliche Anlagen in Frage stehen, in den Bezirken der Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Gelsenkirchen;

Streitigkeiten über Anlagen der Außenwerbung.

Disziplinarsenat

Disziplinarsachen.

Fachsenat für Bundespersonalvertretungssachen

Entscheidungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz.

Fachsenat für Landespersonalvertretungssachen

Entscheidungen nach dem Landespersonalvertretungsgesetz.

— MBl. NW. 1966 S. 204.

Innenminister

Personalveränderung

Es ist ernannt worden:

Kreispolizeibehörde Aachen

Polizeihauptkommissar G. Schellwath zum Polizeirat.

— MBl. NW. 1966 S. 205.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Bekanntmachung

gemäß § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241)

in der Fassung des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 906)

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 27. 12. 1965 — V B 6 — 35 — 20.1

Der

Firma Josef F. Conzen

Inh. Hermann Euscher

in

Essen, Am Handelshof 1

Betriebssitz Essen, Am Handelshof 1

ist am 3. 12. 1965 auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 906) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Interzonen-Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

von: **Düsseldorf** nach: **Berlin/West-Charlottenburg**

über: Duisburg — Essen — Bochum — Dortmund — Hamm — Bundesautobahn bis Helmstedt

befristet bis zum **31. Dezember 1966** gegen jederzeitigen Widerruf erteilt worden.

Die Genehmigungsurkunde enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Der Fahrplan, dem die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, ist einzuhalten.
2. Zur Aufnahme von Fahrgästen nach Berlin bzw. zum Aussteigen von Fahrgästen aus Berlin darf in Duisburg-Hbf., Essen-Holleplatz Hbf., Bochum-Hbf., Dortmund-Hbf. und Hamm-Hbf. gehalten werden. Im übrigen ist jede Aufnahme von Fahrgästen, jede Unterwegsbedienung und Ortsbedienung innerhalb und außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland verboten.
3. Fahrgäste nach und von Magdeburg dürfen nicht befördert werden.
4. Zwischen Düsseldorf und Berlin dürfen Fahrten nur zweimal wöchentlich durchgeführt werden, und zwar am Dienstag und Freitag jeder Woche von Düsseldorf nach Berlin und am Mittwoch und Sonnabend von Berlin nach Düsseldorf.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf ausgeübt.

— MBl. NW. 1966 S. 205.

Personalveränderungen

Ministerium:

Es sind ernannt worden:

Die Oberregierungsräte

Dr. H. Eichhöfer

Dr. Th. Schulte-Middelich

Dr. F.-J. Oldiges
Dr. Th. Meuser
zu Regierungsdirektoren

Oberberggrat K. Palm
zum Oberbergamtsdirektor

Regierungsrat Dr. H.-G. Gelberg
zum Oberregierungsrat

Berggrat K.-H. Coerdit
zum Oberberggrat

Es sind versetzt worden:

Oberberggrat F. Seifert
zum Oberbergamt in Dortmund

Berggrat A. Kremeier
vom Oberbergamt in Bonn zum Ministerium

Es sind ausgeschieden:

Ltd. Ministerialrat W. Wefers
Regierungsdirektor J.-R. Kessler

Es sind in den Ruhestand getreten:

Ltd. Ministerialrat H. Limpert
Ministerialrat Prof. Dr. E. Kordt

Nachgeordnete Behörden:

Es sind ernannt worden:

Oberlandesgeologe Dr. G. Herbst
zum Abteilungsleiter beim Geologischen Landesamt in
Krefeld

Berggrat W. Schöttelndreier
zum Oberberggrat beim Oberbergamt in Dortmund

Berggrat K.-H. Bader
zum Oberberggrat beim Bergamt Dortmund

Berggrat R. Bobisch
zum Oberberggrat unter Versetzung vom Bergamt Aachen
an das Oberbergamt in Bonn

Berggrat J. Fiedler
zum Oberberggrat beim Bergamt Köln

Berggrat J. Königstein
zum Oberberggrat beim Bergamt Köln

Bergassessor W. Marth
zum Berggrat beim Bergamt Bochum

Bergassessor W. D. Bohnstedt
zum Berggrat beim Bergamt Marl

Bergassessor C. Cirkel
zum Berggrat beim Bergamt Gelsenkirchen

Es ist versetzt worden:

Berggrat Dr.-Ing. R. Flake
vom Oberbergamt in Dortmund an das Bergamt Dortmund

Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberberggrat E. Freisewinkel
Oberbergamt in Dortmund

— MBl. NW. 1966 S. 205.

Arbeits- und Sozialminister

24. Bekanntmachung über die Zulassung von Schankanlageteilen und Reinigungsmitteln nach § 8 Abs. 1 und Abs. 6 der Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 14. August 1962 (BGBl. I S. 561)

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 1. 1966 — III A 2 — 8621.2

Gegenstand Antragsteller	Zulassungs- zeichen	Datum	Durch das Land (Zulassungsbehörde)	Bemer- kungen
Prüfvorrichtung für Getränkeleitungen Fa. Thelen & Rodenkirchen, Köln-Niehl, Bremerhaver Str. 29		4. 10. 1965	Nordrhein-Westfalen	
Kunststoffrohr aus Polyamid als Leitungswerkstoff für Getränke- schankanlagen zum Ausschank alkoholfreier Getränke Fa. Rehau Plastiks GmbH, Rehau, Postfach 100		18. 8. 1965	Bayern	
Kunststoffrohr aus PVC Fa. Dr. Teichmann Wolfratshausen-Geretsried		3. 11. 1965	Bayern	weiter zuge- lassen bis 30. 4. 1967
Steckkupplung mit Getränke- rücklaufsicherung Coca-Cola GmbH, Essen, Postfach 320		4. 10. 1965	Nordrhein-Westfalen	
Kunststoffschlauch aus ULTRATHEN 630 X (Mischpolymerisat Vinylacetat und Aethylen) als Leitungswerkstoff in Getränkeschank- anlagen mit Ausnahme in Bierschankanlagen Fa. Cornelius Apparate GmbH, Düsseldorf, Schirmerstr. 59		19. 8. 1965	Nordrhein-Westfalen	

Gegenstand Antragsteller	Zulassungs- zeichen	Datum	Durch das Land (Zulassungsbehörde)	Bemer- kungen
Post-Mix-Getränke-Becherautomat PM 1 zum Ausschank alkoholfreier Getränke Fa. Vendo GmbH, Düsseldorf, Werstener Str. 1		10. 9. 1965	Nordrhein-Westfalen	
Kunststoff-Kupplung als Leitungs- und Faßanschlußteil Herrn Dipl.-Ing. Wilhelm Wurl, 43 Essen, Kaninenbergstr. 66 für: The Hansen Manufacturing Company 4031 West 150th Street Cleveland Ohio/USA		6. 10. 1965	Nordrhein-Westfalen	

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise;
nachrichtlich:
an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1966 S. 206.

Personalveränderungen

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor Dipl.-Chemiker Dr. H. Stratmann
zum Leitenden Regierungsdirektor
bei der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungs-
schutz des Landes NW

die Regierungsmedizinalräte
Dr. med. K. J. Biermann
Dr. med. G. Malß
zu Oberregierungsmedizinalräten
beim Versorgungsamt Gelsenkirchen

Regierungsmedizinalrat Dr. med. S. Senger
zum Oberregierungsmedizinalrat
bei der Orthopädischen Versorgungsstelle Dortmund

Regierungsrat Dr. jur. M. Klewer
zum Oberregierungsrat
beim Versorgungsamt Wuppertal

Regierungsrat L. Hehn
zum Oberregierungsrat
beim Versorgungsamt Bielefeld

Regierungsassessor Dr. jur. H.-H. Schütze
zum Regierungsrat
beim Versorgungsamt Aachen.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberregierungsrat H. A. Klare
vom Versorgungsamt Münster.

Es ist verstorben:

Oberregierungsrat G. Kamisch
vom Versorgungsamt Wuppertal.

— MBl. NW. 1966 S. 207.

Landtag Nordrhein-Westfalen

Mitteilung des Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen

Im Selbstverlag des Landtags Nordrhein-Westfalen ist
soeben erschienen:

PARLAMENTSSPIEGEL — Jahresregister 1964/1965 ff.

Dieses Jahresregister ist eine Dokumentation über die
Arbeit des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des
Bundesrats und der Landtage und Bürgerschaften einschl.

Berlin. Einbezogen sind weiterhin die Gesetzblätter der
Europäischen Gemeinschaften, des Bundes sowie der Län-
der.

Das Register erscheint künftig jeweils am Jahresende
und erschließt lückenlos mit den Angaben der Fundstellen,
alphabetisch nach Schlagworten geordnet und intensiv
verwiesen, die Veröffentlichungen (Drucksachen, Steno-
graphische Berichte usw.) der genannten Parlamente sowie
die entsprechenden Gesetz- und Verordnungsblätter.

Empfehlung des Kultusministers des Landes Nordrhein-
Westfalen vom 15. 11. 1965:

„Angesichts des wachsenden Interesses weitester Kreise
an der parlamentarischen und gesetzgeberischen Tätigkeit
und im Hinblick auf das steigende Informationsbedürfnis
auch der einzelnen Staatsbürger sollte das ‚PARLA-
MENTSSPIEGEL-Jahresregister‘ in keiner öffentlichen
Bibliothek oder Bücherei fehlen.“

Der **Parlamentsspiegel** wird herausgegeben vom Land-
tag Nordrhein-Westfalen. Bearbeitet vom Archiv des Land-
tags. Düsseldorf 1965 ff. 8°, ca. 700 Seiten. Subskriptions-
preis DM 30,00. — Zu beziehen durch Landtag Nordrhein-
Westfalen — Archiv — 4 Düsseldorf 1, Postfach 5007.

— MBl. NW. 1966 S. 207.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Inhaltsverzeichnis und Einbanddecken zum Mini-
sterialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen —
Jahrgang 1965 —

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1965 Einband-
decken zum bisherigen Preis von

DM 4,40

vor. Die Einbanddecken werden ausgeliefert, sobald das
Inhaltsverzeichnis für das Ministerialblatt erschienen ist,
da sich erst dann der genaue Umfang des Jahrgangs ab-
sehen läßt. Das Inhaltsverzeichnis ist für Ende **Februar**
1966 vorgesehen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Bestellungen
auf Einbanddecken nur berücksichtigt werden können,
wenn sie **bis zum 28. Februar 1966** beim Verlag eingegan-
gen sind, da erst dann die genaue Auflage festgelegt
werden kann.

— MBl. NW. 1966 S. 207.

T.

Was kann man schicken?

(Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen)

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g

Eiarteigwaren
Traubenzucker
Babynahrung
Obst und Südfrüchte

Bis je 500 g

Hartwurst } zusammen
Speck } bis 1000 g
Margarine } zusammen
Butter } bis 1000 g
andere Fette }
Nüsse
Mandeln
Zitronat
Rosinen
Backobst
Kekse, Teegebäck

Bis 300 g

Schokoladewaren

Bis je 250 g

Kaffee (in Pulverform: 50 g)

Kakao

Milchpulver

Käse

Bis je 50 g

Eipulver

Tabakpulver

(höchstens 48 Zigaretten

oder 8 Zigarren

oder 20 Zigarillos

oder 50 g Tabak)

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,- DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen

Nähnadeln, Stopf- und Stricknadeln

Nähzubehör (Garne usw.)

Perlmutterknöpfe

Reißverschlüsse usw.

Bis 5,- DM

Babyartikel

Babylwäsche

Damenstrümpfe

Herrensocken (Kräuselkrepp)

moderne Hosenträger

Schals, Tücher

Wolle

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

Lederwaren

Bis 5,- DM

Etuis

Geldbörsen

Taschenmaniküren

Über 5,- DM

Aktenfaschen, Kollegmappen

Brieftaschen

Über 5,- DM

Anoraks

Bettwäsche

Blusen

Grobleinen

Kinderkleidung

Lederhosen

Oberwäsche, Unterwäsche

Pullover

Miederwaren

Schirme (Knirpse)

Schuhe und Zubehör

waschbare Krawatten

Wolle und Wollwaren

Kunstfasermäntel

Einkaufstaschen

Geldbörsen

Handtaschen

Reiseneccessaires

Taschenmaniküren

Lederhandschuhe

Schuhe

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen

Bleistifte

Minen für Kugelschreiber

Blumensamen

Gasanzünder

Haarklammern

Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel

(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasier-
klingen, Gesichtswasser, Hautcreme,
Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-
taschentücher, Toilettenpapier)

Klebstoff in Tuben

Kunstpostkarten

Nägel, Schrauben, Haken

Schulhefte

Schwämme

Feinwaschmittel

Zeichenblocks

Fahrradzubehör

Feuerzeuge

Glühbirnen

Laubsägen

Scheren, Taschenmesser

Spiele, Gummibälle

Tulpenzwiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topf-schrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.

Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2-3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:

Kaffee und Kakao je	250 g	} je Sendung
Schokoladewaren	300 g	
Tabakerzeugnisse	50 g	
5. Verboten: Luftdicht verschlossene Behälter (deren Verschluß beim Öffnen verletzt werden muß, wie z. B. Konserven), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.
8. Der Versand von Büchern in Geschenksendungen ist erlaubt.
9. Verboten: Bücher politischen, historischen oder militärischen Inhalts, Zeitungen und Zeitschriften, Comics und Groschenhefte, Kataloge, Kriminalromane.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.